

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Sascha Steuer (CDU)

vom 24. Mai 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2007) und **Antwort**

#### **Zu wenig Personal für die Integration von Kindern mit anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wann ist damit zu rechnen, dass allen Grundschulen der erforderliche Bedarf an Erzieher-Fachkräften für Integration zugewiesen wird und damit die teilweise eklatante Benachteiligung bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung beendet werden kann?

Zu 1.: Aktuell befinden sich insgesamt 21 Stellen für Integrationserzieher/innen im Besetzungsverfahren, das spätestens zum 31.07.2007 abgeschlossen sein wird. Darüber hinaus sind im laufenden Schuljahr weiterhin – wie bereits in der Kleinen Anfrage Drucksache 16/10 501 mitgeteilt – auch Integrationserzieher/innen zusätzlich an den Schulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung eingesetzt, um die ergänzende Betreuung an diesen Schulen sicher zu stellen.

Die Personalausstattung an Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“/„Autistische Behinderung“ wird ab dem Schuljahr 2007/2008 im Rahmen der Neufassung der „Verwaltungsvorschriften zur Ausstattung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Internate mit Stellen für Erzieher/innen und Sozialarbeiter/innen im Schuljahr 2007/2008 neu geregelt.

Es ist geplant an diesen Schulen:

1. die Förderstufe II (Frequenz: 5 schwerstmehrfach-behinderte Schülerinnen und Schüler) ab Schuljahr 2007/08 an allen Schulstandorten einzurichten und dazu zunächst die erforderlichen Stellen für Erzieher/innen und Betreuer/innen zur Verfügung zu stellen und
2. durch eine Mindestausstattung mit Erzieherstellen die schulergänzende Betreuung auch bei geringerer Teilnehmerzahl sicherzustellen.

Der Einsatz von zusätzlichen Integrationserzieher/innen an diesen Schulen wäre dann nicht mehr erforderlich, so dass die bedarfsgerechte Ausstattung der Grundschulen mit Integrationserzieher/innen - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen erfolgen kann.

2. Ist für die Feststellung eines erhöhten oder wesentlich erhöhten Betreuungsbedarfs eine konkrete Einzelfallprüfung erforderlich, und wird die Bedarfsfeststellung durch zusätzliche Kriterien (z.B. Einschränkungen im motorischen, sprachlich-kommunikativen oder sozial-emotionalen Bereich) beeinflusst?

Zu 2.: Für die Feststellung eines erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Betreuungsbedarfs ist eine Einzelprüfung erforderlich. Voraussetzung ist, dass ein gültiger Bedarfsbescheid vorgelegt wird, in dem eine Zuordnung zu §§ 53, 54 SGB XII Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Leistungsberechtigte und Leistungen oder zu § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderter Kinder und Jugendliche vermerkt ist. Hiervon unabhängig kann auch ein anerkannter sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegen.

Die Entscheidung über die Feststellung eines erhöhten oder wesentlich erhöhten Betreuungsbedarfs wird von der Schulaufsicht getroffen. Grundlage der Bewertung sind dabei insbesondere etwaige Einschränkungen des Kindes im motorischen, sensorischen, sprachlich-kommunikativen, kognitiven und/oder sozial-emotionalen Bereich und/oder in der Entwicklung der Selbständigkeit.

3. Werden Stützerzieherinnen bei nachgewiesenem Bedarf den Grundschulen auch für die ergänzende Betreuung in der VHG zugewiesen?

Zu 3.: Für die Betreuungszeiten in der verlässlichen Halbtagsgrundschule ist eine zusätzliche Ausstattung mit Stützerzieher/innen ist nicht vorgesehen. Ein Einsatz der Stützerzieher/innen, die für die ergänzende Betreuung gewährt werden, ist ggf. im Rahmen der Dienstplangestaltung auch in der verlässlichen Halbtagsgrundschule möglich.

4. Erhalten gebundene Ganztagsgrundschulen für den Zeitraum von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr keine Stützerzieherinnen für den nachgewiesenen zusätzlichen Betreuungsbedarf?

5. Wie lässt sich die Ungleichbehandlung in der Betreuung - speziell zwischen 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr - von anerkannt behinderten Kindern in der Berliner Grundschule erklären, und lässt sich diese nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten rechtfertigen?

Zu 4. und 5.: Die gebundenen Ganztagsgrundschulen werden gemäß den Richtlinien für die Ausstattung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Internate mit Stellen für Erzieher/innen und Sozialarbeiter/innen im Schuljahr 2006/2007 berechnet und auch für diese Schulen werden Personalzuschläge gewährt, sofern gültige Bedarfsbescheide mit den entsprechenden Zuordnungen wie z.B. die zu den §§ 53,54 SGB XII oder § 35 a SGB VIII vorliegen.

Eine Ungleichbehandlung besteht daher nicht.

Berlin, den 20. Juli 2007

In Vertretung

Eckart R. Schlemm  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2007)